

S T A T U T E N  
des Pistolencclubs Beggingen

I. Z w e c k

Art. 1

Zweck

Der Pistolencclub Beggingen, gegründet 1946, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt seinen Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, sich in der Handhabung der Faustfeuerwaffe zu üben und die Freude an der genannten Waffe sowie auch die Kameradschaft in jeder Beziehung zu fördern.

Art. 2

Zugehörigkeit

Der Club ist Mitglied des Kantonalen und des Schweiz. Schützenvereins und kann auch dem SRPV (Schweiz. Revolver- und Pistolenschützen-Verband) als Mitglied beitreten.

II. M i t g l i e d s c h a f t

Art. 3

Mitgliedschaft

Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aktivmitglieder haben mindestens das Bundesprogramm zu erfüllen, ohne jedoch zu weiteren Übungen verpflichtet werden zu können. Passivmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger(innen) können, wenn sie am 1. Januar das 17. Altersjahr angetreten haben, Mitglied werden. In Ausnahmefällen, welche von der Kant. Militärdir. genehmigt werden müssen, können auch in Beggingen wohnhafte Ausländer in den Club aufgenommen werden.

Anmeldung

Die Anmeldung in den Club hat an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Die während des Jahres neu eingetretenen Mitglieder sind durch die nächste Generalversammlung bestätigen zu lassen.

Art. 4

Jahresbeitrag

Der Neuaufgenommene hat keine Eintrittsgebühr, hingegen den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 5

Ehrenmitglieder

Wer sich in besonderer Weise für den Club verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied desselben ernannt werden.

Art. 6

Ehrenmit-  
glieder

Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Ernennung selbst kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

Art. 7

Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages enthoben.

Art. 8

Austritt

Austritte sind dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Nach der GV erfolgte Austritte bezahlen für das laufende Jahr den Jahresbeitrag.

Art. 9

Ausschluss

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Versammlungsbeschluss (in geheimer Abstimmung) aus dem Club ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann der Betreffende innert Monatsfrist, vom Tage der Bekanntgabe an, bei der kantonalen Militärdirektion Rekurs erheben.

Art. 10

Alle ausgeschlossenen und ausgetretenen Mitglieder gehen ihres Anteils am Vermögen des Clubs verlustig.

III. O r g a n i s a t i o n

Art. 11

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Generalver-  
sammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche GV werden auf Wunsch des Vorstandes einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangen.

Generalver-  
sammlung

Die zu behandelnden Traktanden sind:

1. Appell
2. Bestimmung der Stimmenzähler
3. Entgegennahme des Jahresberichtes
4. Rechnungsabnahme
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Ein- u. Austritte
7. Wahlen
8. Festsetzung des Jahresprogramms
9. Beschlussfassung über Aenderung oder Ergänzung der Statuten.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch inserat oder Zirkulare mindestens 5 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

#### Art. 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Kassier
- c) dem 1. Schützenmeister
- d) dem Aktuar
- e) dem Materialverwalter und Scheibenchef
- f) dem Wirtschaftschef
- g) dem 2. Schützenmeister oder einem Beisitzer

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Vicepräsidenten.

#### Art. 14

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisoren werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren an der ordentlichen GV gewählt.

#### Art. 15

Dem Vorstand steht die Leitung des Clubs und die Wahrung seiner Interessen ob. Er bestimmt die Schiessordnung.

#### Art. 16

Finanz-  
kompetenz

Der Vorstand ist zuständig für ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 500.-- pro Jahr.

#### Art. 17

Schiess-  
übungen

Die Schiessübungen werden durch den Schützenmeister geleitet, welcher für die richtige Durchführung verantwortlich ist.

Art. 18

Revisoren Die Rechnungsrevisoren haben die ihnen zugestellte Rechnung zu prüfen und der Versammlung einen schriftlichen Bericht einzureichen.

IV. A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

Art. 19

Rechtsver- Die für den Club rechtsverbindliche Unterschrift  
bindliche führen:  
Unterschrift

- a) in administrativen Angelegenheiten:  
Der Präsident, resp. sein Stellvertreter  
gemeinschaftlich mit dem Aktuar.
- b) in finanziellen Angelegenheiten:  
Der Präsident, resp. der Aktuar gemein-  
schaftlich mit dem Kassier.

Art. 20

Statuten- Eine Statutenrevision kann nur durch die GV mit  
revision Zustimmung von 2 Dritteln der Anwesenden erfolgen.

Art. 21

Auflösung Der Pistolenclub löst sich auf durch Beschluss von  
des Clubs einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder,  
der zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung.  
Vermögen Das vorhandene Vermögen wird dem Gemeinderat Begg-  
ingen übergeben mit der Bestimmung, damit gleiche  
oder ähnliche Bestrebungen, gemäss Art. 1 dieser  
Statuten zu fördern.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. März 1946  
und wurden an der Generalversammlung vom 14. März  
1975 gutgeheissen.

Sie treten nach Genehmigung der Kant. Militärbehörde  
und des Kant. Schützenverein Schaffhausen in Kraft.

Beggingen, den 14. März 1975

Der Präsident:

Der Aktuar: